

24.09.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9078

2. Lesung

**Gesetz zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen
Bodenordnung**

Berichterstatter: Abgeordneter Friedhelm Ortgies CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/9078 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 24.09.2015/Ausgegeben: 24.09.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung gesetzlicher Befristungen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung - Drucksache 16/9078 - wurde nach der 1. Lesung vom Plenum am 2. September an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung treten das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG), das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zum 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Regelungsinhalte dieser Gesetze seien über den 31. Dezember 2015 hinaus im Vollzug der Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, der Zusammenlegung nach dem Gemeinschaftswaldgesetz sowie der Gemeinheitsteilung nach dem Gemeinheitsteilungsgesetz nicht entbehrlich.

Gleiches gelte für das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Dieses Gesetz stelle einen praktikablen Rechtsrahmen für die Verwaltung und Vertretung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, die nach Maßgabe der Festsetzungen im Rezess eines Auseinandersetzungsverfahrens auf der Grundlage preußischen Rechts entstanden seien, zur Verfügung. Typischerweise handele es sich hierbei um Wege oder Gewässer, die der gemeinschaftlichen Nutzung durch die Eigentümer der auf sie angewiesenen nutzbaren Grundstücke gewidmet und der Gesamtheit dieser Eigentümer zu Eigentum übertragen worden seien. Nach allgemeiner Ansicht handele es sich hierbei um Gesamthandseigentum mit der Folge, dass die Eigentümer untereinander gesamthänderisch verbunden seien. Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten wäre damit außerordentlich erschwert. Gemeinschaftliche Angelegenheiten in diesem Sinne seien in Nordrhein-Westfalen noch immer verbreitet.

Im Kontext der Entfristung der Gesetze solle im Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz eine Regelung geringfügig geändert werden, die sich im praktischen Vollzug nicht bewährt habe.

Mit dem beabsichtigten Gesetz blieben die Regelungsinhalte der drei Gesetze in Kraft.

Mit dem Außerkrafttreten der Gesetze würden deren Regelungsinhalte außer Kraft gesetzt mit der Folge, dass die aufgrund der Verwaltungsstrukturreform erforderlichen Zuständigkeitsvorschriften, die Regelungen zur Spruchstelle für Flurbereinigung und zum Flurbereinigungsgericht keine Gültigkeit mehr besäßen und z. B. auf die Flurbereinigungsbehörden delegierte, flurbereinigungsgesetzliche Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wahrzunehmen wären (AusfGFlurbG).

Das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen übertrage die im Flurbereinigungsgesetz geregelte Freiheit von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben auf solche aufgrund landesrechtlicher Vorschriften. Ein Verzicht darauf würde erstens überwiegend zu einer verwaltungsaufwändigen Umverteilung öffentlicher Mittel führen, da die Kosten einer Flurbereinigung, die mittelbar auch öffentlichen, strukturpolitischen Zielen diene, zu einem Großteil von der öffentlichen Hand getragen würden, zweitens zu einer unterschiedlichen Rechtslage zwischen Bund und Land führen und die Teilnehmer an Verfahren aufgrund Landesrechts

(Gemeinschaftswaldgesetz und Gemeinheitsteilungsgesetz), die das Flurbereinigungsgesetz sinngemäß anwenden würden, benachteiligen.

Im Weiteren würden bewährte, praktikable Rechtsrahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Wirtschaftswegen, entfallen.

Durch die Gesetzesänderungen würden keine Kosten ausgelöst, da die Regelungsinhalte der Gesetze weiter fortbestehen.

Die Beteiligten an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und in Siedlungsverfahren könnten weiterhin Kosten durch die Kosten- und Abgabefreiheit bei Verfahrensdurchführung und bei der Berichtigung der öffentlichen Bücher einsparen.

Das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz, das Gesetz über die Kosten- und Abgabefreiheit in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, in Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen und das Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten würden entfristet, weil sie weiterhin zwingend benötigt werden. Für das Mantelgesetz sei keine Befristung erforderlich.

B Beratung und Schlussabstimmung

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner Sitzung am 23. September 2015 den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/9078 - ohne Beratung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und PIRATEN bei Enthaltung der FDP-Fraktion unverändert angenommen.

Friedhelm Ortgies
Vorsitzender